

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 05.05.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 139/20

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Änderung der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung ab 9. Mai 2020**
- **Neue Positivliste zur Bekämpfungsverordnung**
- **Bußgeldkatalog zur Bekämpfungsverordnung wurde geändert**
- **Hinweise des Bildungsministeriums zur Notbetreuung an Schulen**

#### **Änderung der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung ab 9. Mai 2020**

Die Landesregierung hat die am 4. Mai 2020 in Kraft getretene Neufassung der SARS-CoV-2-BekämpfVO (info-intern Nr. 134/20) geändert. Die Änderungen treten am 9. Mai 2020 in Kraft. Die ab dem 9.5. 2020 geltende Fassung ist als **Anlage 1** beigelegt. Bis dahin gilt die mit info-intern Nr. 134/20 versandte Fassung.

Die nun beschlossene Änderung betrifft ab dem 9. Mai 2020 folgende Punkte:

- Die bisherige Differenzierung im Einzelhandel nach der 800 m<sup>2</sup>-Regel entfällt. Es dürfen wieder alle Verkaufsstellen des Einzelhandels öffnen.
- Allerdings gelten unterschiedliche Regeln.
  - Alle Verkaufsstellen müssen den Abstand zwischen den Menschen von 1,5 m und die Einhaltung der Hygienestandards sicherstellen.
  - Diejenigen Geschäfte, die bisher auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 1 der BekämpfVO geöffnet haben durften, müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen (Auflistung in § 6 Abs. 1a).
  - Alle anderen Geschäfte müssen zusätzlich eine Beschränkung der Kundenzahl auf maximal eine Person je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vornehmen und ab 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nach Größe gestaffelt Kontrollpersonal haben.
- Bei Museen, Galerien, Gedenkstätten und Ausstellungen wird die zulässige Besucherzahl auf eine Person je 10 m<sup>2</sup> (statt bisher 15 m<sup>2</sup>) ausgeweitet.
- Ebenso wird bei Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften zum Zwecke des Gebets die zulässige Teilnehmerzahl auf eine Person je 10 m<sup>2</sup> (statt bisher

15 m<sup>2</sup>) erhöht. Klargestellt wird, dass unter den festgelegten Voraussetzungen auch religiöse Feste wie Taufen, Beschneidungen, Trauungen oder Trauergottesdienste zulässig sind.

- Es wird klargestellt, dass die Sportboothäfen auch auf den Inseln angefahren und genutzt werden können (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 7).
- Es wird durch eine Änderung von § 6 Abs. 11 Satz 1 (Streichung der Worte „zur Ausübung kontaktfreier Sportarten“) klargestellt, dass die Sportausübung nicht von der Sportart, sondern von deren kontaktfreier Ausübung abhängig ist. Damit ist also in Prinzip auch das Training von Kontaktsportarten (z. B. Fußball, Handball) möglich, wenn es kontaktfrei erfolgt.

Rechtstechnisch erfolgten diese Änderungen nicht durch eine komplette Neufassung der SARS-CoV-2-BekämpfVO, sondern durch eine Änderung einzelner Vorschriften. Damit diese und vor allem die dazu formulierten Begründungen nachvollzogen werden können, wird die Änderungsverordnung vom 5.5.2020 als **Anlage 2** beigelegt.

### **Neue Positivliste zur Bekämpfungsverordnung**

Die „Positivliste“ auf Grundlage von § 11 Abs. 1 der SARS-CoV-2-BekämpfVO (siehe zuletzt info-intern Nr. 134/20) mit den Klarstellungen zu erlaubten Verkaufsstellen und Dienstleistungen wurde mit Wirkung ab 5. Mai 2020 leicht verändert. Ergänzt wurde der Hinweis, dass Prüfungen durch anerkannte Zuchtverbände ohne Publikumsverkehr zulässig sind. Klargestellt wird außerdem, dass Personal-Trainer nur außerhalb von Fitnessstudios oder vergleichbaren Einrichtungen tätig sein dürfen. Fitnessstudios dürfen weiterhin gemäß § 6 Abs. 3 der SARS-CoV-2-BekämpfVO nicht öffnen. Die Neufassung ist als **Anlage 3** beigelegt.

### **Bußgeldkatalog zur Bekämpfungsverordnung wurde geändert**

Der Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-BekämpfVO (siehe zuletzt info-intern Nr. 122/20) wurde an die am 4. Mai 2020 in Kraft getretene Neufassung der BekämpfVO angepasst. Die ab dem 5. Mai 2020 geltende Neufassung des Bußgeldkataloges ist als **Anlage 4** beigelegt.

### **Hinweise des Bildungsministeriums zur Notbetreuung an Schulen**

Das Bildungsministerium hat in einem Schreiben an die Schulleitungen diverse Fragen zur Notbetreuung an Schulen beantwortet. Diese Klarstellungen betreffen insb. folgendes:

- Für die Notbetreuung kann sowohl während als auch außerhalb der Unterrichtszeit auch Personal des schulischen Ganztags- oder Betreuungsangebots eingebunden werden.
- In bestimmten Grenzen kann ein Wechsel von der Notbetreuung in den Klassenverbund erfolgen.
- Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).
- Zur Unterstützung der Lehrkräfte beabsichtigt das Bildungsministerium Baumwoll-MNB zu beschaffen und je zwei Stück jeder Lehrkraft zur Verfügung zu stellen.

- Ende info-intern Nr. 139/20 -

Anlagen